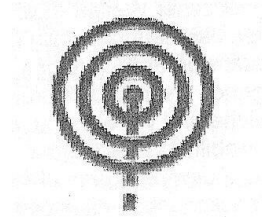


Verein für Elektrosensible und Mobilfunkgeschädigte e. V.
c/o Paritätischer Wohlfahrtsverband
Charles-de-Gaulle-Str. 4
81737 München

www.elektrosensibel-muenchen.de



Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Aktenzeichen RS II 1 (M) – 15982-2/0

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir überreichen hiermit unsere

Stellungnahme zur Novellierung der 26. BImSchVO

Art. 1 § 1 Abs. 2 der Verordnung:

Der Anwendungsbereich sollte auf bewegliche Anlagen erweitert werden. Die Ausnahme für die der Landesverteidigung dienende Anlagen sollte gestrichen werden.

§ 2 Nr. 1 und 2, Anlage 1a und 1b: Die Grenzwerte sind so fest zu setzen, dass innerhalb von Wohnungen keine Signale mehr von Funkanlagen zu empfangen sind, die nicht vom Wohnungsinhaber selbst installiert wurden. Als Wohnung in diesem Sinne sind alle Räume einzustufen, die der allgemeinen Zugänglichkeit durch eine räumliche Abschottung entzogen und zur Stätte privaten Lebens und Wirkens gemacht sind, d. h. auch Nebenräume wie Keller, Böden, Gast- und Hotelzimmer, Krankenzimmer, Zimmer in Studenten- und Altersheimen (vgl. zum Begriff der Wohnung Jarass/Pieroth, GG, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 9. Auflage, Rn 4 zu Art. 13).

§ 2 ist ferner um eine Regelung für bewegliche Anlagen, insbesondere vom Endverbraucher benutzte Geräte, zu ergänzen, die folgendes vorsieht:
deutlich sichtbare Warnhinweise auf der Verpackung des Gerätes, das dieses elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder emittiert, unter Angabe der Art (niederfrequent, hochfrequent, hochfrequent gepulst) sowie unter Angabe der durch einen zu erwartenden Gebrauch in Körpernähe zu erwartenden Leistungsflussdichte, bzw. elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte sowie verkürzt auch auf dem Gerät selbst

eine technische Ausstattung der entsprechenden Geräte, die vorsieht, dass diese nur noch dann hochfrequente Wellen emittieren, wenn dies gerade zur Datenübertragung notwendig ist.

sowie die automatische Anpassung der jeweiligen Leistungsflussdichte an die jeweils zu überbrückende Distanz zwischen den kommunizierenden Einheiten

Ferner sollte die Regelung um die Klarstellung ergänzt werden, dass Verbraucher durch anderweitige Regelungen nicht gezwungen werden können, den Einbau bzw. die Verwendung von Geräten in ihren Wohnungen zu dulden, die Hochfrequenzwellen emittieren.

Ferner sollte die Verpflichtung der Bundesländer aufgenommen werden, unter Beteiligung der Kommunen Gebiete auszuweisen, die frei von jeglicher Einwirkung gepulster elektromagnetischer Felder bleiben bei gleichzeitiger Reduzierung sonstiger elektromagnetischer, elektrischer und magnetischer Felder

Ferner ist 26. BImSchVO um eine gesetzliche Regelung zu ergänzen, die vorsieht, dass ein Anspruch des Einzelnen darauf besteht, an seinem jeweiligen Arbeitsplatz hochfrequenten elektromagnetischen Wellen nicht ausgesetzt zu werden; ein entsprechender Anspruch ist für jede Person zu schaffen, die sich zeitweise oder langfristig in gemeinschaftlich genutzten, (auch eingeschränkt) öffentlich zugänglichen Einrichtungen befindet wie Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten und -tagesstätten, Universitäten, Alten- und Pflegeheimen

§ 3, Anlage 1a: Die Grenzwerte sind so festzulegen, dass für von außen eindringende magnetische Flussdichten Höchstwerte von 10 nT für Wohnungen, und 50nT für Arbeitsplätze gelten, wobei Ausnahmen für Arbeitsplätze dort zulässig sind, wo die Berufsausübung per se direkten Umgang mit technischen Anlagen erfordert.

§ 7 : Die Anzeigepflicht für unbewegliche Anlage sollte bestehen bleiben.

Zur Begründung insgesamt:

Durch den flächendeckenden Ausbau des Mobilfunks wurde in einem bisher nicht da gewesenen Ausmaß in Grundrechte einzelner eingegriffen, insbesondere in das Recht auf körperliche Unversehrtheit, die allgemeine Handlungsfreiheit und auch die Menschenwürde. (Inbesondere gepulste) elektromagnetische Wellen greifen bereits bei kleinsten Leistungsflussdichten in biologische Regelkreise ein. Einen irgendwie angemessenen Schutz von Mensch und Umwelt stellt die geltende gesetzliche Regelung in keiner Weise dar.

Im Gegensatz zu den anderweitig getätigten Aussagen der Bundesregierung besteht keinesfalls ein wissenschaftlicher Konsens, dass die von der ICNIRP vorgeschlagenen und im Wesentlichen vom BMU übernommenen Grenzwerte dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Diskussion Rechnung tragen. Die zu Grunde liegenden Erwägungen berücksichtigen, wie vom BMU eingeräumt wird, nach wie vor keine athermischen Wirkungen.

Durch die bisherige Mobilfunkpolitik wurde ein soziales Elend der besonderen Art geschaffen, nämlich das der Elektrohypersensiblen, die mit zahlreichen körperlichen Symptomen darauf reagieren, dass sie physiologisch die allgegenwärtige Exposition mit elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern, insbesondere hochfrequenten Wellen, meistens auf mehreren Frequenzen gleichzeitig, nicht kompensieren können. Die Symptome sind zahlreich und individuell. Sie führen mittelfristig und langfristig bei den Betroffenen zu Schäden am Herz-Kreislauf-System und zu hirnorganischen Schäden. Die Meidung der Expositionsquellen sind kaum noch möglich, was weitreichende soziale Folgen hat. Elektrosensible können nur noch in Ausnahmefällen arbeiten, und das Auffinden einer geeigneten Wohnung kommt inzwischen seltener vor als das Gewinnen eines Jackpots im Lotto. Elektrosensible leben im pausenlosen Fluchtmodus. Sinnvolle Lebensentscheidungen können nicht mehr getroffen werden. Für elektrosensible Kinder gibt es weder geeignete Schul- und Kindergartenplätze., für junge Menschen keine adäquaten Ausbildungsmöglichkeiten. Die Älteren leiden entsetzlich darunter, dass sie aus Wohnungen flüchten müssten, in denen sie weite Teile ihres Lebens verbracht haben, ohne überhaupt eine Chance zu haben, adäquate neue Wohnungen zu finden. Arzt- und Behördenbesuche werden zur Tortur, ein Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel ist größtenteils nicht möglich. Ein normales Sozialleben findet nicht statt. Alle Orte und Anlässe, an und zu denen Menschen zusammenkommen, müssen gemieden werden, weil man Smartphones meiden muss. Partnerschaften zerbrechen an der Unmöglichkeit, zusammen zu leben, weil der Alltag für Elektrosensible inzwischen so kompliziert geworden ist, dass man ihn Partnern nicht mehr zumuten kann. Mütter und Väter müssen sich von ihren Kindern trennen, da die körperlichen Störungen so gravierend sind, dass sie es im Familienheim nicht mehr aushalten. Andere müssen ihre engsten Verwandten unbegleitet sterben lassen, da ihnen das Betreten von Krankenhäusern und Pflegeheimen, aber auch das der privaten Haushalte nicht mehr möglich ist. Viele Elektrosensible wählen als bittere Konsequenz den Freitod.

Dass eine derartige Situation es auch mit sich bringt, dass die Betroffenen ihre Leiden nicht angemessen in die gesellschaftliche Diskussion einbringen können, liegt auf der Hand. Menschen, denen eine Alltagsbewältigung nicht mehr möglich ist, bringen ein entsprechendes Engagement kaum zu Stande. Die auf zahlreiche Hirnfunktionen und die Zellen wirkende Dauerbelastung macht konzentrationschwach und antriebsarm. Was eigentlich nur das Bild eines gesellschaftsutopischen Romans sein dürfte, ist inzwischen Realität geworden: Menschen können sich gegen eine staatlich geförderte Einwirkung auf ihre Gehirnfunktionen nicht zur Wehr setzen, weil genau diese Einwirkung ihnen die Persönlichkeitszüge nimmt, die für effektives Eintreten für ihre Rechte von Nöten wären.

Mit der tatsächlichen Behauptung, das deutsche Mobilfunkforschungsprogramm habe keine Notwendigkeit erbracht, die geltenden Grenzwerte zu überprüfen, und der Grundsatzentscheidung, die Forschung zur physiologischen Elektro(hyper)sensibilität einzustellen, endet auch die Erfassung des durch diese Politik verursachten Elends durch das eigentlich dafür zuständige BMU. Vor Jahren ging man noch davon aus, dass sich 1,5% der Gesamtbevölkerung als elektrosensibel bezeichnete, während fast 10% körperliche Beschwerden hatten, die durch Funkanwendungen verursacht werden. Durch gezielte Desinformation über die gesundheitlichen Wirkungen entsprechender Felder erkennen zwar die Betroffenen häufig die Ursache ihrer Leiden nicht mehr. Die Betroffenenzahlen haben keineswegs abgenommen, sie verbergen sich nur inzwischen

in anderen Statistiken, nämlich bei der Volkskrankheit Burn-Out und bei den Verhaltensstörungen.

Die Leitlinie der Österreichischen Ärztekammer zur Abklärung und Therapie EMF-bezogener Beschwerden und Krankheiten (EMF-Syndrom) zählt als typische Symptome Schlafstörungen, Müdigkeit, Erschöpfung, Energielosigkeit, innere Unruhe, Herzklopfen, Blutdruckprobleme, Muskel- und Gelenkschmerzen, Kopfschmerzen, Depressionen, Konzentrationsstörungen, Vergesslichkeit, Angstgefühl, Harndrang, Wortfindungsstörungen, Schwindel, Tinnitus, Kopfdruck und Ohrdruck auf.

Der frühere Ericsson-Mitarbeiter Görjan Hallberg und der österreichische Umweltmediziner Dr. Gerd Oberfeld haben vor Jahren die Prävalenzzahlen der Elektrosensiblen hochgerechnet. Bei einer weiteren derartigen Steigerung wäre bis 2017 die Hälfte der Bevölkerung elektrosensibel. Dies gilt es zu vermeiden.

Aufbauend auf die Lüge, dass elektromagnetische Felder unterhalb der jetzt geltenden Grenzwerte keine negativen gesundheitlichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze hätten, werden derzeit Milliarden in technische Anlagen und Errungenschaften investiert, die als Fehlinvestitionen abgeschrieben werden müssen, wenn sich die Lüge endgültig nicht mehr vor der Öffentlichkeit halten lässt. Bereits jetzt werden die Bürger für die falsche Prioritätensetzung kräftig zur Kasse gebeten, vor allem in Form ständig steigender Kosten für die Behandlung des Mikrowellensyndroms als psychische Krankheit, und ständig steigende Kosten für die Behandlung der an Krebs erkrankten. Dazu kommen die volkswirtschaftlichen Schäden durch die drastisch vermehrten Krankschreibungen im Beruf, und die fehlende Schaffenskraft der Bürger, die in einem verheerenden Ausmaß dem längst in der Wissenschaft beschriebenen oxidativen und nitrosativen Zellstress anheimfallen.

Die IARC hat 2011 Mobilfunkstrahlung als möglicherweise krebserregend eingestuft; wie man dann seitens des BMU behaupten kann, man könne inzwischen Gesundheitsschädigungen unterhalb der Grenzwerte als ausgeschlossen betrachten, erschließt sich nicht.

Die Existenz einer physiologischen Elektrosensibilität gilt wissenschaftlich ebenfalls nicht als ausgeschlossen, sondern als umstritten. Ein effektiver Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit gebietet es damit, die Bevölkerung zu schützen, damit keine irreparablen Rechtsgutsverletzungen eintreten. Solange man seitens der Regierung keine Möglichkeiten hat, die Exposition der gesamten Bevölkerung ungeschehen zu machen, wenn der vom BMU geforderte wissenschaftliche Nachweis für die Kausalität der Schäden vorliegt, kommt man am Vorsorgewert nicht vorbei (der im vorliegenden Fall längst keine Vorsorge im hergebrachten Sinne mehr darstellt, sondern eine Schadensbegrenzung).

Wir verweisen auf die folgenlos gebliebene Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009, in der es die Mitgliedsstaaten aufforderte, Menschen, die an Elektrohypersensibilität leiden, als behindert anzuerkennen, um ihnen einen angemessenen Schutz und Chancengleichheit zu bieten sowie auf den Beschluss des Ständigen Ausschusses des Europarats vom 27.5.2011, in dem die Mitgliedsstaaten unter Ziffer 8.1.4 aufgefordert wurden, der Situation Elektrohypersensibler besondere Aufmerksamkeit widmen und die Einführung spezieller Maßnahmen zu veranlassen, um diese Personen zu schützen, einschließlich der Errichtung strahlungsfreier Gebiete.

Zu den einzelnen Regelungen:

Dass ein gesellschaftliches Bedürfnis nach mobiler Telefonie und mobiler sonstiger Datenübertragung vorliegt, bildet den Ausgangspunkt. Dass dies tatsächlich im jetzt nachgefragten Maß einem echten Bedürfnis entspricht, kann schon bezweifelt werden, da hier offensichtlich erst eine Nachfrage durch ein entsprechendes Angebot geschaffen wurde. Dass die Gesundheit und die Menschenwürde vieler bei einer Interessenabwägung als weniger gewichtig einzustufen sind, kann selbstverständlich nicht hingenommen werden. Unumgänglich ist deshalb, sich von den derzeit betriebenen Datenübertragungssystemen zu verabschieden, die auf mittel- und langfristige Sicht auch technisch dem steigenden Bedarf nicht mehr gerecht werden. Zu bevorzugen sind damit der Datentransport über (Glasfaser)Kabellösungen in die Haushalte, öffentlichen und privaten Arbeitsstätten etc. unter gleichzeitiger **Abschaffung der sog. InDoor-Versorgung**, Wer in seinen vier Wänden bzw. in seinen Firmengebäuden Mobilfunkempfang wünscht, kann dies durch entsprechende Sende- und Empfangsantennen tun, die dort (und nicht darüber hinaus) wirken. Wer in seiner Wohnung etc. keine entsprechenden Emissionen wünscht, dem muss dies zugestanden werden; es kann ja auch niemanden das Eindringen in fremde Wohnungen zum Zwecke des Telefonierens erlaubt werden.

Ein nur reduzierter Grenzwert wird der Tatsache nicht gerecht, dass es bis jetzt keinerlei wissenschaftliche Erkenntnisse gibt, die begründen, dass es zu den bis jetzt festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen unterhalb eines bestimmten Grenzwertes nicht kommt, d. h. es fehlt ein Schwellenwert. Statt dessen wurde festgestellt, dass selbst Magnetfelder unterhalb von $50\mu\text{T}$ (Erdfeldstärke) einen signifikanten Anstieg des Triplett-niveaus produzieren (Warnke, Ein initialer Mechanismus zu Schädigungseffekten durch Magnetfelder bei gleichzeitig einwirkender Hochfrequenz des Mobil- und Kommunikationsfunks, umwelt-medizin-gesellschaft3/2009).

Ein entsprechender Abwehranspruch muss natürlich nicht nur gegenüber dem Betreiber von Mobilfunk, Radio etc bestehen, sondern auch gegenüber dem jeweiligen Nachbarn, zumal die Emissionen aus Nachbarwohnungen oft um ein vielfaches höher sind, ohne dass Nachbarn, die andere Wohnungen mit WLAN, Schnurlostelefonen etc. befelden, damit einen legitimen Zweck verfolgen. Wenn die Datenübertragung in geschlossene Räume per Kabel erfolgt, reicht auch eine erheblich geminderte Sendeleistung der entsprechend verwendeten Endgeräte (Handys, Tablet-PCs, Notebooks etc.) aus. Diese sind technisch derartig auszustatten, dass nur noch die Sendeleistung erbracht wird, die zur Datenübertragung notwendig ist, d. h. bis zur nächsten Femto-Zelle.

Durch jahrelange Desinformation besteht bei der Bevölkerung inzwischen ein nicht begründetes Vertrauen darauf, die verwendeten Geräte in ihrer gesamten Bandbreite seine nicht gesundheitsschädlich, so dass Warnhinweise inzwischen unumgänglich sind. Die Forderung war z. T. schon Gegenstand der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu der Gesundheitsproblematik in Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern (2008/2211 (INI)). In dieser fordert das europäische Parlament u.a., dass vorgeschrieben wird, dass die Kennzeichnung elektrotechnischer Geräte Angaben über die Emissionsstärke umfassen muss, aus denen auch bei jedem

drahtlos funktionierendes Gerät hervorgeht, dass es Mikrowellen aussendet. In der Bundesrepublik Deutschland wird diese EntschlieÙung durch Regierung und Gesetzgeber weitgehend ignoriert.

Am 6.5.2011 forderte der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und regionale Angelegenheiten des Europarats ein grundsätzliches Umsteuern in der Mobilfunkpolitik. Die Resolution wurde einstimmig verabschiedet. Mit Beschluss vom 27.5. 2011 hat der Ständige Ausschuss des Europarats die Resolution verabschiedet. Darin heißt es:

„... 6. Die Versammlung bedauert, dass trotz aller Forderungen zur Einhaltung des Vorsorgeprinzips und aller Empfehlungen, Erklärungen und einer Reihe von gesetzlichen und rechtlichen Fortschritten, es immer noch große Untätigkeit im Zusammenhang mit bekannten oder neuartigen Umwelt- und Gesundheitsrisiken gibt, und es faktisch sogar systematische Verzögerungen bei der Annahme und Umsetzung effektiver Präventionsmaßnahmen gibt. Ein vehementes Warten auf ein Mehr und Mehr an wissenschaftlichen und klinische Beweisen könnte anstelle getroffener Maßnahmen zur Vermeidung bekannter Risiken umgekehrt zu sehr hohen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Kosten führen, wie es der Fall mit Asbest, bleihaltigen Benzin und Tabak gewesen ist...“; die Versammlung empfiehlt, dass die Mitgliedsstaaten des Europarats

„... 8.1.2. die wissenschaftlichen Grundlagen für die derzeit vorliegenden geltenden Grenzwerte für elektromagnetische Felder, die von der Internationalen Kommission für den Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung (ICNIRP) festgelegt wurden, welche ernsthafte Einschränkungen (Mängel) haben, neu bewerten sowie auch die Grundsätze anwenden „so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar“ und hierdurch sowohl thermische als auch a-thermische Effekte oder biologische Wirkungsmechanismen elektromagnetischer Emissionen oder Strahlung zu berücksichtigen ...

„... 8.2.3. klare Hinweise in Form von Gerätebeschriftung einführen, die auf das Vorhandensein von Mikrowellen oder elektromagnetischen Feldern, Sendeleistungen oder spezifischen Absorptionsraten (SAR) und damit verbundenen möglichen gesundheitlichen Risiken bei Gebrauch hinweisen...“

Auch auf diese Resolution hin ist in Deutschland nichts passiert.

Mit nichts zu begründen ist die Tatsache, dass immer noch Geräte hergestellt und vertrieben werden, die auch dann Funksignale aussenden, wenn überhaupt keine Datenübertragung stattfindet, wie das „Beacon“ beim heimischen WLAN-Router. Die Herstellung anderer Geräte der Nachfrage der Verbraucher zu überlassen, ist schon deshalb nicht mehr geboten, weil gerade der Verbraucher jahrelang falsch über die Relevanz derartiger Funktionen falsch informiert wurde und deshalb keine Nachfrage nach verbesserten Produkte zustande kommen kann.

Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, machen genauso krank wie die des kommerziellen Funks. Sie von der Regelung auszunehmen, ist daher nicht geboten.

Dem einzelnen Bürger muss – nach einer der tatsächlichen wissenschaftlichen Lage entsprechenden Aufklärung – die Freiheit bleiben, selbst zu entscheiden, ob er Geräte verwenden will, die Hochfrequenzwellen emittieren. Entsprechend muss klargestellt werden, dass auch nach anderen Gesetzen – z. B. der Heizkostenverordnung – kein Zwang bestehen kann, derartige Geräte – z. B. „Smart Meter“ – einzubauen.

Mit einer Abschaffung der InDoor-Versorgung wäre das vordringlichste Problem der Elektrosensiblen gelöst. Es gibt aber auch schwerst Betroffene, denen ein Gang vor das Haus in einem Gebiet mit der verbleibenden erheblich reduzierten Outdoor-Versorgung nicht möglich wäre. Um diesen ein angemessenes weiteres Leben zu ermöglichen, müssen sog. „Weisse Zonen“ geschaffen werden, die frei von elektromagnetischen Wellen bleiben.

Elektrosensible sind nicht nur Wohnende; sie sind auch Menschen, die ihren Lebensunterhalt verdienen wollen und müssen, die an anderen Krankheiten erkranken, die soziale Bindungen haben. Sie sind Kinder von Eltern und Eltern von Kindern. Sie sind Teil der Gesellschaft und Träger sämtlicher Grundrechte. Ihnen muss daher ein entsprechender Schutz am Arbeitsplatz und in anderen Einrichtungen gewährt werden.

Vom Juristen Fritz Bauer stammt der Satz: Wir können aus der Erde keinen Himmel machen, aber jeder von uns kann etwas tun, dass sie nicht zur Hölle wird."

Wir finden, dass es überfällig ist, damit aufzuhören, dass Deutschland – wie viele andere Staaten – für Elektrosensible zur Hölle geworden ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2002 der Regierung einen weiten Ermessensspielraum zugebilligt, und ihr zugestanden, Vorsorgemaßnahmen „ins Blaue hinein“ zu treffen. Ein Verweis darauf, die Regierung könne erst bei einem wissenschaftlichen Nachweis handeln, ist juristisch nicht zutreffend.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Domberger
Vorsitzende